

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0205/2018
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Neu B 87	Datum 19.01.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	31.01.2018	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1221/2017 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + SPD), Ortsbeirat Mainz-Neustadt <u>hier:</u> Städtebaulicher Vertrag für "N 87"; Klimafreundliche, soziale und barrierefreie Stadtentwicklung
Mainz, 23. Januar 2018 Gez. Marianne Grosse Beigeordnete

- Städtebaulicher Vertrag

Für das Gebiet des Bebauungsplanes "Neuer Quartierplatz (N 87)" liegt bereits Baurecht nach § 34 BauGB vor. Der Bebauungsplan hat die Funktion, die städtebauliche Neuordnung, die anhand einer Planungswerkstatt 2013 erarbeitet wurde, zu regeln. Ein städtebaulicher Vertrag kann aufgrund des vorherrschenden Baurechtes nach § 34 BauGB nicht aufgesetzt werden. Hier greift das Koppelungsverbot gemäß § 59 VwVfG.

- Erneuerbare Energien

Die Mainzer Fernwärme GmbH beabsichtigt, im Rahmen des Projektes "Soziale Stadt, Umgestaltung Wallaustraße" umfangreiche Fernwärmeleitungen zu verlegen. Damit können die angrenzenden Gebäude erschlossen werden.

Zudem werden regelmäßige Sachstandsberichte zum Thema "Klima" in den Gremien vorgetragen.

- Barrierefreiheit

Innerhalb der Gebäude wird die Barrierefreiheit nach den Festsetzungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geregelt. Auf den öffentlich zugänglichen Flächen wird auf die Barrierefreiheit geachtet. Projekte, wie beispielsweise "Umgestaltung Wallaustraße", werden mit der Behindertenbeauftragten abgestimmt.

- **Soziale Wohnraumförderung**

Die Wohnbau Mainz, die einen Großteil der Gebäude verwaltet, erfüllt den Anteil von 25 % gefördertem Wohnungsbau.